

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Niederschrift der Sitzung des Rates vom 27.08.2015 – Nr. 20152300
Bezeichnung der Vorlage Melderegisterauskünfte und Datenschutz

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

4.6 Melderegisterauskünfte und Datenschutz

Im Jahr 2012 ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens im Bundestag beschlossen worden. Nach Informationen der Sozialen Liste besteht bei vielen Menschen in der Stadt ein großes Unbehagen gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, private Firmen und Behörden.

Es wird angefragt:

1. Wie hoch war die Anzahl der sog. Meldeauskünfte im Jahr 2014?
2. Wie schlüsselt sich die Anzahl auf:
 - a) Einfache Meldeauskünfte (Gebühr 7 €)
 - b) Meldeauskünfte zu Religion, Familienstand und Staatsangehörigkeit (Gebühr 10 €)
 - c) Erweiterte Meldeauskünfte an Inkassounternehmen, Rechtsanwälte etc. auf?

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

Vorlage Nr. 20152802

3. Wie hoch ist die Anzahl der von Parteien angeforderten Adressen aus dem Melderegister in den Jahren 2010 - 2015? Welche Parteien waren das?
4. In welcher Form und wo weist die Stadtverwaltung auf die Möglichkeit des Widerspruchrechts gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten hin?
5. Wie hoch waren die jährlichen Einnahmen in den Jahren 2010 bis 2014, die aus der Weitergabe der Daten von der Stadt Bochum erzielt wurden.

Antwort:

Zu 1:

Im Jahr 2014 wurden insges. 65.898 Melderegisterauskünfte (MRA) erteilt.

Zu 2:

Es ist zu unterscheiden zwischen einfachen MRA (Vorname, Name, Anschrift), die auf Anfrage von Privatpersonen oder Institutionen / Organisationen (Inkassounternehmen, Rechtsanwälte etc.) und erweiterten MRA (zusätzliche Angaben wie z.B. Familienstand, Staatsangehörigkeit), die an Dritte ausschließlich bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilt werden.

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) Einfache Melderegisterauskünfte | 65.146 |
| b) Erweiterte Melderegisterauskünfte | 752 |
- c) Es wird nicht zwischen Privatpersonen und beispielsweise Personengesellschaften differenziert.

Zu 3:

In dem angefragten Zeitraum wurden vier Auswertungen gemäß § 35 Abs. 1 Meldegesetz NRW mit insgesamt 131.857 Adressen erstellt und an die antragstellenden Parteien SPD und FPD übermittelt.

Zu 4 :

Den Meldepflichtigen wird bei jeder An- oder Ummeldung vor der Datenerfassung gem. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NRW) ein Merkblatt (s. Anl. 1) mit den jeweiligen Widerspruchs- und Einwilligungsrechten ausgehändigt. Diese liegen zudem in den Wartebereichen und den Informationszentren aus. Für den Widerspruch selbst steht ein entsprechender Vordruck zur Verfügung (s. Anl. 2).

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

Die im Merkblatt erwähnten Widerspruchs- und Einwilligungsrechte werden zusätzlich jährlich durch öffentliche Bekanntmachung (gesetzliche Vorgabe nach § 35 Abs. 6 Meldegesetz) allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bochum zur Kenntnis gegeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die o.g. Vordrucke aus dem Formularcenter der Internetseite der Stadt Bochum zu benutzen.

Sobald dem Bürgerbüro ein Widerspruch / eine Einwilligung vorliegt (entweder direkt bei der An- / Ummeldung oder nach späterer schriftlicher Einreichung), erfolgt die Eintragung in das Melderegister. Dadurch ist abschließend gewährleistet, dass die Rechte entsprechend der individuellen Angaben des / der Betroffenen gewahrt werden. Dazu sind im Informationssystem des Einwohneramtes entsprechende Handlungsanweisungen hinterlegt, die den MitarbeiterInnen regelmäßig u.a. bei den internen Dienstbesprechungen in Erinnerung gebracht werden.

Zu 5:

Der Begriff „Weitergabe von Daten“ beschreibt den zugrunde liegenden Vorgang sehr vereinfacht und impliziert nach unseren Erfahrungen in der Öffentlichkeit den Anschein, als würden Daten recht „einfach“ an Dritte weiter gegeben. Tatsächlich allerdings erteilt das Bürgerbüro als Meldebehörde ausschließlich auf Grundlage und nach Vorgabe der gesetzlichen Bestimmungen Melderegisterauskünfte an berechnigte Personen, Institutionen, Organisationen etc.

Aus dieser Verwaltungstätigkeit / Dienstleistung wurden folgende Einnahmen erzielt:

Zeitraum	Betrag €
2010	442.923,84
2011	279.100,26
2012	257.842,96
2013	239.544,76
2014	356.407,60
30.06.2015	182.621,01¹

¹ Die angegebenen Beträge enthalten neben den Erträgen für Melderegisterauskünfte auch die Erträge für Meldebescheinigung, da eine Differenzierung zwischen diesen nicht möglich ist.

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

MERKBLATT

BITTE LESEN SIE VOR DEM AUSFÜLLEN DER MELDESCHEINE DIE FOLGENDEN HINWEISE AUFMERKSAM DURCH!

Dies gilt auch, wenn die Meldedaten von der Meldebehörde in automatisierter Form oder elektronisch erhoben werden und insofern vom Ausfüllen eines Meldescheins abgesehen wird. Ihre Meldebehörde erteilt Ihnen auf Wunsch nähere Auskünfte zu den nach-folgenden Hinweisen.

Meldepflichtige Personen können sich durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen, wenn die **Vollmacht** öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des **Betreuungsbehördengesetzes** durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt ist. Die **Abgabe** des ausgefüllten Meldescheins bei der Meldebehörde kann auch mit formloser Vollmacht des Meldepflichtigen, ggf. einer Person mit Betreuungsvollmacht, durch Dritte erfolgen.

IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

Anmelde- und Abmeldepflicht /Auskunftspflicht

Nach dem Meldegesetz NRW hat sich INNERHALB EINER WOCHE anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich INNERHALB EINER WOCHE abzumelden. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben. Die Anmeldung bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Sie sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis Ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu Ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen.

Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

Ihr Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen,

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen.

Sie haben ein **Widerspruchsrecht** gegen

- die Weitergabe Ihrer Daten an Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere Wählergruppen, **im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen**
- die Weitergabe Ihrer Daten an Antragsteller und Parteien **im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden**
- die Weitergabe Ihrer Daten **an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**, wenn Sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
- die Erteilung Sie betreffender **Melderegisterauskünfte** an Private **über das Internet**.

Nur mit **Einwilligung der Betroffenen**

- darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk **Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen** erteilen,
- Daten **an Adressbuchverlage** zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern übermitteln.

Von Ihrem **Widerspruchsrecht** und der Möglichkeit zur Erteilung einer **Einwilligung** können Sie bei der Anmeldung durch **Erklärung auf dem beigefügten Beiblatt** zur Anmeldung **oder zu einem späteren Zeitpunkt** Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. **Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden. Sie können eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen**

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Ihre Meldedaten dürfen **von der Meldebehörde** übermittelt werden **an** die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen **Meldebehörden** zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister **und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen** zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung.

Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten an öffentliche Stellen insbesondere:

zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht, für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen, für Zwecke der Gesundheitsaufsicht, für Aufgaben der Besteuerung, für Aufgaben nach dem Ausländerrecht, für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften, für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht, für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen, für Aufgaben der Versorgungsverwaltung, für die

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an den WDR (GEZ), zur Wehrerfassung an die Kreiswehrersatzämter, für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Aufgaben der Rentenversicherungsträger.

**BEIM AUSFÜLLEN DES MELDESCHAINES BEACHTEN SIE BITTE
FOLGENDE ERLÄUTERUNGEN!**

1. Angehörige einer Familie oder Lebenspartnerschaft

mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn nur eine Person den Meldeschein unterschreibt. Sofern mehr als vier Personen anzumelden sind, verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein!

In die Felder 1 und 2 einzutragen sind in einem gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, Lebenspartner oder in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen, in die Felder 3 und 4 deren ledige, minderjährige Kinder. Volljährige Kinder und andere mit im Haushalt lebende Personen, füllen bitte einen eigenen Meldeschein aus!

2. Bisherige Wohnung / Weitere Wohnungen

Tragen Sie bitte Ihre bisherige Wohnung auch dann ein, wenn diese beibehalten wird. Bestehen darüber hinaus noch weitere Wohnungen, tragen Sie diese bitte im **Beiblatt** in dem dafür vorgesehenen Feld ein. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die bisherige Wohnung nicht beibehalten wird, aber noch weitere Wohnungen bestehen.

3. Hauptwohnung

Die Angabe „**Hauptwohnung**“ bzw. „**Nebenwohnung**“ kommt **nur** in Betracht, wenn Sie und die gleichzeitig angemeldeten Personen mehrere Wohnungen **im Inland** haben; **Wohnungen im Ausland bleiben** melderechtlich **unberücksichtigt**. **Hauptwohnung** ist in der Regel die vorwiegend benutzte Wohnung. Ist dies nicht zweifelsfrei zu beantworten, ist die Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt. Welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist, bestimmt die Meldebehörde auf der Grundlage Ihrer Angaben zu den tatsächlichen Verhältnissen. **Sie sind verpflichtet, künftige Änderungen Ihrer Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen!**

4. Eheschließung / Familienbuch

Die Angaben über Tag und Ort Ihrer (letzten) Eheschließung und zum Familienbuch werden zur Fortführung des Familienbuches bei dem aufgrund Ihres Umzugs oder der Verlegung Ihrer Hauptwohnung in einen neuen Wohnort nunmehr zuständigen Standesamt benötigt, der Tag der Eheschließung außerdem für die Ehrung anlässlich von Ehejubiläen. Das Familienbuch ist ein Personenstandsbuch. Es ist nicht mit dem Stammbuch der Familie (Familienstammbuch) zu verwechseln, auf das sich die Frage nicht bezieht. Das Familienbuch kann auf Antrag angelegt worden sein, wenn die Eheschließung im Ausland stattgefunden hat.

5. Lohnsteuerklasse / Lohnsteuerkarten

Die Angaben sind für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten erforderlich, Verwenden Sie bitte auch bei Adoptivkindern die Ziffer 1 (leibliches Kind)!

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

6. Ordens- und Künstlernamen

Geben Sie etwaige Ordens- oder Künstlernamen bitte auf dem **Beiblatt** an. Auf Verlangen der Meldebehörde müssen Sie dieser gegenüber glaubhaft machen, dass Sie allgemein oder in bestimmten Lebensbereichen unter diesen Namen auftreten und bekannt sind.

7. Nicht mitangemeldete minderjährige Kinder oder Familienangehörige

Hierzu brauchen Sie im **Beiblatt** nur Angaben bezüglich solcher Familienangehöriger zu machen, die nicht für die neue Wohnung angemeldet sind. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft ist nur für nicht zuziehende Ehegatten anzugeben. Diese Angaben sind für die Lohnsteuerkartenausstellung erforderlich.

8. Personen aus Vertreibungsgebieten

Angaben im **Beiblatt** zur **Wohnanschrift am 1. September 1939** sind nur zu Personen erforderlich, die aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz bezeichneten Gebiete, insbesondere aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, stammen. Die Angaben werden ggf. dem Kirchlichen Suchdienst zwecks Fortschreibung der Heimatortskartei übermittelt.

Stadtamt 33 (2201)	TOP/akt. Beratung
-----------------------	-------------------

WIDERSPRUCH und EINWILLIGUNG nach dem Meldegesetz NRW
Familienname, Doktorgrad, Vorname Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) Anschrift
(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

ERKLÄRUNG (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich erhebe **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift)

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen - § 35 Abs. 1 Meldegesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (MG NRW);
- an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden - § 35 Abs. 2 MG NRW;
- an private Dritte über das Internet (die schriftliche Auskunft ist hiervon nicht betroffen) - § 34 Abs. 1b MG NRW;
- soweit diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwendet werden sollen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) - § 6 Melderechtsrahmengesetz (MRRG);
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn ich als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
- an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gem. § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz (nur an im Folgejahr volljährig werdende Personen) - § 18 Abs. 7 MRRG.

Ich erteile meine **EINWILLIGUNG** zur Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an

- Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen - § 35 Abs. 3 MG NRW ;
- Adressbuchverlage - § 35 Abs. 4 MG NRW.

Ort, Datum

Unterschrift